

Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Parsberg (Bauschuttgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Parsberg folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührentatbestand	2
§ 4 Gebührenmaßstab	2
§ 5 Gebührensatz	2
§ 6 Entstehen der Gebührenschuld	2
§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 8 Inkrafttreten	2

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Parsberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bauschutt-Annahmestelle im Wertstoffhof Parsberg öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Bauschutt-Annahmestelle der Stadt Parsberg benutzt. Benutzer sind der Bauschutterzeuger und der Anliefernde. ³Die Bauschutt-Annahmestelle der Stadt Parsberg wird auch von derjenigen Person benutzt, deren unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Bauschuttabfälle von der Stadt Parsberg entsorgt werden.

(2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- a. Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle der Stadt Parsberg erhoben.
- b. Die Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle wird in einer gesonderten Satzung über die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Parsberg geregelt.

§ 4 Gebührenmaßstab

Sowohl bei der regulären Benutzung der Bauschutt-Aannahmestelle als auch bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Bauschuttabfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen der Bauschuttabfälle, gemessen in Litern.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt bei einer Bauschuttmenge
- | | |
|--|---------|
| von einem Eimer (15 Liter) | 2,50 € |
| einer Mörtelwanne (50 Liter) | 7,50 € |
| PkW-Anhänger (klein) – max. 1 m ³ | 60,00 € |
- (2) Eine Unterscheidung in eine Grund- und eine Leistungsgebühr findet nicht statt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der regulären Anlieferung der Bauschuttabfälle in der Bauschutt-Aannahmestelle entsteht die Gebührenschuld mit der Überlassung der Bauschuttabfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Bauschuttabfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Bauschuttabfälle durch die Stadt Parsberg.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Sowohl bei der regulären Benutzung der Bauschutt-Aannahmestelle als auch bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Bauschuttabfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Parsberg, 25.03.2025


Josef Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 19.03.2025 beschlossene

Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt Im Wertstoffhof Parsberg (Bauschuttgebührensatzung)

lag in der Zeit vom **25.03.2025 bis 08.04.2025** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf. Der Hinweis auf der Homepage der Stadt Parsberg erfolgte am 25.03.2025.

Parsberg, 10.04.2025
STADT PARSBERG


Josef Bauer
1. Bürgermeister

